

Vorankündigung einer Baustelle übermitteln



Planen Sie ein größeres Bauvorhaben, müssen Sie die Einrichtung Ihrer Baustelle der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vorankündigen.

Basisinformationen

Wenn Sie Bauherrin oder Bauherr sind oder Ihnen die Verantwortung für eine Baustelle übertragen wurde, müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde übermitteln. Sie müssen eine Vorankündigung übermitteln, wenn

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig (das heißt über eine Dauer von mindestens einer Arbeitsschicht) tätig werden oder
- der Umfang Ihrer Bauarbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet (wobei ein Personentag die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht umfasst).

Die Einrichtung der Baustelle beginnt mit den wesentlichen vorbereitenden Arbeiten am Ort des Bauvorhabens, die unmittelbar vor dessen Durchführung erforderlich sind. Dazu zählen zum Beispiel

- Aufbau von Sozialeinrichtungen: beispielsweise Toiletten, Pausen- oder Waschräume,
- Installation von Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- Anlieferung von Baumaterialien, Maschinen und Geräten.

Außerdem müssen Sie die Vorankündigung auf der Baustelle spätestens am ersten Tag der Baustelle aufhängen. Beachten Sie dabei, dass

- die Vorankündigung gut sichtbar ist,
- die Vorankündigung von äußeren Einwirkungen und Witterungseinflüssen unbeeinträchtigt lesbar bleibt,
- die Vorankündigung aktualisiert wird, wenn sich erhebliche Änderungen ergeben. Eine erneute Übermittlung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde ist hierbei nicht erforderlich.

Erhebliche Änderungen, die eine Anpassung der Vorankündigung erfordern, sind zum Beispiel

- Bauherrinnen oder Bauherren oder beauftragte Dritte wechseln,
- Koordinatorin oder Koordinator wird neu bestellt oder wechselt,
- Dauer der Bauarbeiten verkürzt sich, wodurch verstärkt gleichzeitig oder in nicht geplanter Schichtarbeit gearbeitet werden muss,
- erstmalig werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber beziehungsweise Nachunternehmen gleichzeitig auf der Baustelle tätig,
- die Anzahl der gleichzeitig auf der Baustelle Beschäftigten oder der Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber oder der Unternehmen ohne Beschäftigte erhöht sich wesentlich.

Voraussetzungen

Keine.

Ablauf

Sie müssen die Anzeige zur Vorankündigung einer Baustelle schriftlich an die zuständige Stelle schicken. Hierfür stehen Ihnen die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

Per Onlinedienst

- Nutzen Sie den hier hinterlegten Onlinedienst.
- Ein Servicekonto ist hierfür nicht erforderlich, Sie können den Onlinedienst direkt nutzen.
- Füllen Sie dieses komplett aus und schicken dieses ab.

Per E-Mail oder per Post

- Nutzen Sie bitte das unter "Formular" hinterlegte Antragsformular.
- Laden Sie dieses herunter und füllen es aus.
- Anschließend senden Sie es per E-Mail oder per Post an die zuständige Stelle.

Hinweis:

Eine formlos eingereichte Vorankündigung ist rechtlich zulässig, sofern sie vollständig ist. Die Nutzung des offiziellen Formulars wird jedoch dringend empfohlen.

Weitere Hinweise

Sie handeln ordnungswidrig, wenn Sie der zuständigen Arbeitsschutzbehörde eine notwendige Vorankündigung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermitteln.

Benötigte Unterlagen

- Vorankündigung mit den folgenden Mindestangaben:
 - Ort der Baustelle,

- Name und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn,
- Art des Bauvorhabens,
- Name und Anschrift des anstelle der Bauherrin oder des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
- Name und Anschrift der Koordinatorin oder des Koordinators,
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
- Zahl der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Unternehmerinnen oder Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
- Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Unternehmerinnen oder Unternehmer ohne Beschäftigte.
- weitere aus Ihrer Sicht erforderliche Angaben.

Zuständige Stellen

- [Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremen](#)
 - +49 421 361 6260
 - Parkstraße 58-60, 28209 Bremen
 - [Website](#)
 - office@gewerbeaufsicht.bremen.de
 - Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)
- [Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremerhaven](#)
 - 0471 596132-70
 - Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
 - [Website](#)
 - office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Online Services

- [Baustellenvorankündigung](#)
 Online-Dienst zur Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellenV). Eine solche Vorankündigung ist erforderlich, wenn die voraussichtliche Dauer mehr als 30 Arbeitstage und die Anzahl der gleichzeitig tätigen Beschäftigten mehr als 20 oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage (z.B. wenn 5 Beschäftigte mehr als 100 Tage tätig werden) beträgt.

Formulare

- [Antragsformular Baustellenvorankündigung](#)

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Übermittlung der Vorankündigung muss spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle erfolgen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Eine Durchsicht Ihrer Anzeige erfolgt in der Regel zeitnah nach Eingang.

Rechtsgrundlagen

- [§ 2 Absatz 2 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen \(Baustellenverordnung - BaustellV\)](#)
- [Anhang I Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen \(Baustellenverordnung - BaustellV\)](#)
- [Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 10 und 30](#)

Weitere Informationen

- [Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#)

Aktualisiert am 16.04.2026